

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass im Bouquet (nach der Umstellung des MUX A von DVB-T auf DVB-T2) mit dem hinzutreten des Fernsehprogramms „ATV“ in SD (unverschlüsselt im Plattformmodell) sowie der Hörfunkprogramme „Radio Ö24“ und KRONEHIT sowie dem Wegfall des Programms „RTL“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1.c. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, genehmigte Programmbouquet, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.270/15-005, wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es beginnend mit 27.10.2016 nachfolgende Programme umfasst:
 - a. „MUX F“ (Finalbelegung)

Programme MUX F (Finalbelegung)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)		verschlüsselt im Plattformmodell
VOX	HD	VOX Television GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG		verschlüsselt im Plattformmodell

ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.		verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company		verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	Audio	Just Music Fernsehbetriebs GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung		unverschlüsselt im Transportmodell
ATV	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG		unverschlüsselt im Transportmodell
Radio Ö24	Audio	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH		unverschlüsselt im Transportmodell
Kronehit	Audio	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH		grundverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste und EIT MUX F (Finalbelegung)			
	Teletext	HbbTV	EIT
SAT.1 Austria	X	X	X
VOX	X	X	X
Puls 4	X	X	X
ProSieben Austria	X	X	X
CNN			X
Disney Channel	X	X	X
Deluxe Music			X
Radio Maria			X
ATV SD	X		X
Radio Ö24			
Kronehit			
4News App (Puls 4 TV GmbH & Co KG)		X	

b. „MUX F“ (Übergangsbelegung in den Umstellungsregionen DVB-T auf DVB-T2)

Programme MUX F (Übergangsbelegung)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)	/	verschlüsselt im Plattformmodell

VOX	HD	VOX Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	SD	Just Music Fernsehbetriebs GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	/	unverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste und EIT MUX F (Übergangsbelegung)			
	Teletext	HbbTV	EIT
SAT.1 Austria	X	X	X
VOX	X		X
Puls 4	X	X	X
RTL	X		X
ProSieben Austria	X	X	X
CNN			X
Disney Channel	X		X
Deluxe Music			X
Radio Maria			
4News App (Puls 4 TV GmbH & Co KG)		X	

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.10.2016, vom 14.10.2016, vom 18.10.2016 sowie vom 24.10.2016 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG beabsichtigte Änderungen des genehmigten Programm bouquets an.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX F“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.270/15-005, wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:

- SAT.1 Austria (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL (RTL Television GmbH)
- VOX (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)
- Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)
- PULS 4 (PULS 4 TV GmbH & Co KG)

Die ORS comm GmbH & Co KG hat am 18.08.2016 eine Interessenbekundung der ATV Privat TV GmbH & Co KG auf unverschlüsselte Weiterverbreitung des Programms „ATV“ in SD erhalten. Weiters hat die ORS comm GmbH & Co KG am 07.09.2016 sowie am 19.09.2016 Interessenbekundungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für die digital terrestrische Verbreitung ihrer UKW-Programme erhalten. Am 22.09.2016 hat die Puls 4 TV GmbH & Co KG eine Interessenbekundung für die Verbreitung des Zusatzdienstes „4News App“ über HbbTV bekundet. Nach erfolgter Veröffentlichung der Interessenbekundungen sind keine weiteren Bewerbungen bei der ORS comm GmbH & Co KG eingelangt.

Mit den Rundfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem glaubwürdigen Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarung mit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde zu KOA 4.470/16-003, vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit*

Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
- 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
- 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
- 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.270/15-005, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.1.c. (auszugsweise)

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers folgende Programme:
[...]

- SAT.1 Austria HD (Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- ProSieben Austria HD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH)
- CNN (Turner Broadcasting System, Inc.)
- Deluxe Music (Just Music Fernsehbetriebs GmbH)
- Das Vierte (Das Vierte GmbH)
- Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)
- PULS 4 HD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage .I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Im vorliegenden Fall soll das Programm „ATV“ hinkünftig unverschlüsselt in SD nach dem Transportformmodell (Nutzer kann das Programm frei empfangen) verbreitet werden. Es ist ausreichend Datenrate für die SD-Ausstrahlung des Fernsehprogramms vorhanden. Die

Hörfunkprogramme „Radio Ö24“ und „Kronehit“ sollen als reines Audioangebot mit Zusatzdiensten ausgestrahlt werden. Darüber hinaus soll der Zusatzdienst „4News App“ angeboten werden. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht.

Auch weiterhin wird auf der Multiplex-Plattform der überwiegende Teil der Datenrate für die Verbreitung von Fernsehprogrammen aufgewendet.

Mit der Aufnahme der drei Programme in das Programmbouquet wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage .I eingehalten.

Schließlich wurde das Vorliegen von Verbreitungsvereinbarungen zwischen den drei Programmveranstaltern und der ORS comm GmbH & Co KG nachgewiesen.

4.2. Programmbouquetänderung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme der drei Programme in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Auflage 4.3.1.c. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 4.270/16-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr

mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. ORS comm GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **E-Mail amtssigniert an office@ors.at**